



## Beteiligungsmanagement

E-Mail [marc.neumann@neumuenster.de](mailto:marc.neumann@neumuenster.de)  
Telefon 04321 - 942 - 2566 Fax 04321 - 942 - 2080

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 20.1

Aktenzeichen: II / 20.4

An die Mitglieder des  
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses

Sachbearbeiter Frau Alffen  
E-Mail [sinja.alfen@neumuenster.de](mailto:sinja.alfen@neumuenster.de)  
Telefon 04321 - 942 - 2276  
Zimmer 1.109 Neues Rathaus Nord I. Etage

Neumünster, den 15.03.2022

### Anfrage des Ratsherrn Kluckhuhn als Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 28. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bearbeitung der Anfrage des Ratsherrn Kluckhuhn als Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 28. Februar 2022 bzgl. einer potentiellen Vorberaterung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen durch den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss übermitteln wir Ihnen die durch den Fachdienst Haushalt und Finanzen, Abt. Beteiligungen, Zentrales Controlling, Statistik erstellte Stellungnahme hierzu:

#### Stellungnahme FD 20.4:

Die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Vorberaterung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen durch den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss kann auf Basis mehrerer unterschiedlicher Rechtsgrundlagen erfolgen:

Auf Basis des unter § 8 Abs. 2 f) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster benannten Aufgabengebietes des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses lässt sich eine Zuständigkeit für die Vorberaterung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen nicht unmittelbar ableiten.

Eine Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen als dem Haushaltsplan der Stadt Neumünster beizufügende (bzw. nachzureichende) Anlagen i.R. der Zuständigkeit des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses für die Rechnungsprüfung und Vorberaterung des Haushaltsplans wird jedoch als plausibel erachtet.

(Gemäß § 1 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der städtischen Beteiligungen dem Hauptausschuss und der Ratsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt, eine Vorberaterung oder Beschlussfassung der Gremien findet nicht statt.)

Sollte eine Erweiterung der hierbei beteiligten Selbstverwaltungsgremien um den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt werden, werden wir dies künftig gerne entsprechend berücksichtigen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die jeweiligen Mitteilungsvorlagen hierzu nicht nur die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen (§ 106a GO) umfassen, sondern auch die der städtischen Gesellschaften (§ 102 GO).

Eine (Vor-) Beratung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne städtischer Beteiligungen i.S. eines Instruments zur Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt Neumünster bzw. i.R. des bei der Kontrolle der Stadt Neumünster und der städtischen Beteiligungen anzuwendenden Berichtswesens (§ 45 c GO), wie auch die generelle Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt Neumünster, obläge dem Hauptausschuss (§§ 45 a und 45 b GO i.V.m. § 8 Abs. 2 a) und § 13 der Hauptsatzung). Eine Zuständigkeit des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses ließe sich hierbei nicht ableiten.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister